

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2007/08

Besprechungsfall 4:

Der Neffe N ist von seinem Onkel O durch Testament als Alleinerbe eingesetzt worden.

Nach dem Tode des O findet N im Nachlass seines Onkels eine wertvolle alte Standuhr. N will diese Uhr zu Geld machen. Dabei will er jedoch den gewerblichen Antiquitätenhandel umgehen. N wendet sich deshalb an seinen Freund F, der in seiner Werkstatt alte Möbel herrichtet und auch gelegentlich verkauft. Er bittet den F, die Standuhr im eigenen Namen an einen Kunden zu veräußern. Es soll ein an N abzuführender Preis von 2.000 Euro erzielt werden; den Mehrbetrag soll F behalten.

F veräußert die Uhr im eigenen Namen an seinen Kunden K zum Preis von 2.500 Euro. 2.000 Euro führt F an N ab. Den Rest von 500 Euro behält er.

Danach ficht S, der von O enterbte einzige Sohn des O, das Testament des O gegenüber dem Nachlassgericht wirksam wegen Irrtums des O an.

S möchte nun wissen, gegen wen er wegen der Veräußerung der Standuhr mit Erfolg Ansprüche erheben und was er jeweils verlangen kann.

Hinweis für die Bearbeitung: Vorschriften des Kommissionsrechts des HGB (§§ 383 ff.) sind nicht anzuwenden.